



## **Satzung des Vereins „HochwaldTrailer e.V.“**

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen HochwaldTrailer. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 54317 Osburg. Die Adresse des Vorsitzenden ist gleichzeitig die Vereinsadresse.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit des Vereins**

Der Verein mit Sitz in 54317 Osburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die bei der Wahrnehmung der Vereinsinteressen entstandenen notwendigen Auslagen können den Vereinsmitgliedern ersetzt werden.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

### **§ 3 Ziele und Aufgaben-Satzungszweck**

Zweck des Vereins ist

- Die Förderung des Laufsports
- Die Förderung des Wandersports
- Die Förderung des Radsports (BMX/MTB)

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Durchführung von Lauftreffs
- die Durchführung von Laufveranstaltungen (Gruppenläufe und Wettkämpfe)
- die Durchführung von gemeinsamen Wanderungen
- die Durchführung von Vorträgen in Bezug auf die verschiedenen Sportarten
- die Durchführung von Vorträgen in Bezug auf die Gesunderhaltung / Ernährung
- die Durchführung von Radsportveranstaltungen, Ausfahrten und Kursen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

#### **§ 7 Mittel**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Ziele und Aufgaben erhält der Verein aus

- Mitgliedsbeiträgen
- Geld- und Sachspenden
- Sonstigen Zuwendungen

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart. In den erweiterten Vorstand können bis zu fünf Beisitzer berufen werden. Diese haben jeweils ein Stimmrecht.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein nach § 26 BGB jeweils allein.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

## **§ 11 Bestellung des Vorstands**

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sowie der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

### **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

### **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 15 Rechnungswesen**

Geschäftsjahr und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Kassenverwalter darf Auszahlungen bis zu einem Betrag von 200 Euro ohne Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten. Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsansatz Mittel für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.

Über überplanmäßige Ausgaben entscheidet der Vorstand.

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen, so dass der Verein seinen steuer- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Erklärungspflichten nachkommen kann.

Den Jahresabschluss des Geschäftsjahres legt der Kassenverwalter bis spätestens 15. März des Folgejahres dem Vorstand vor und gibt bei Bedarf Auskunft über die Geschäftsvorfälle.

### **§16 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Kassenprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung über die Prüfung einen Bericht.

### **§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Osburg zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

### **§ 18 Sonstiges**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde für die Satzung die männliche Form gewählt, dieses stellt keine Missachtung der Gleichberechtigung dar.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 13.04.2025 in der Gründerversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Osburg, 13.04.2025

  
Stefan Petry, 1. Vorsitzender